

RS UVS Wien 1991/08/09 04/22/86/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.08.1991

Rechtssatz

Das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses mit einem Ausländer ist anzunehmen wenn sich dieser zur Erbringung von Arbeitsleistungen verpflichtet hat.

Schlagworte

Beschäftigungsbewilligung, Ausländer, Schwarzarbeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at